

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 42

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halten. Da in der neuern Zeit diese Gegenstände in den Lehrplan unserer sämmtlichen Militärschulen aufgenommen worden sind und in mehr oder weniger umfassender Weise gelehrt werden, so wollen wir es nicht unterlassen, unsere Herren Kameraden auf dies. s Buch, dessen Studium ebenso geeignet, schon im vornhinein für die Prüfung vorzubereiten, als auch den Vorträgen mit Nutzen zu folgen, aufmerksam zu machen. Die Maße sind im metrischen System gegeben.

Bücher-Katalog der k. k. Armee. Von G. B., k. k. Hauptmann. Herausgegeben von der Buchhandlung für Militär-Literatur Karl Prohaska. 1873.

Die Schrift enthält ein Verzeichniß sämmtlicher österreichischer Dienstvorschriften und Militär-Schulbücher, welche in den verschiedenen österreichischen Militärschulen benutzt werden, ferner die Besprechung einiger militärischer Werke, die nach Ansicht des Herrn Verfassers als Hülfsmittel zu Vorträgen und zur Erwerbung militärischer und allgemeiner Bildung mit Vortheil sollen benutzt werden können. Hier kommen selbstverständlich zunächst nur österreichische Werke in Anbetracht, von der außerösterreichisch-deutschen Militär-Literatur scheint der Herr Verfasser nur sehr wenig und von der französischen so zu sagen gar keine Kenntniß zu haben. Es scheinen ihm auch nur die Werke der neuesten Zeit bekannt zu sein, alles frühere wird als nicht vorhanden oder werthlos angesehen.

Es ist wirklich Sache, daß die Offiziere der österreichischen Armee, unter welchen sich unstreitig begabte und wissenschaftlich gebildete Männer befinden, die viel und fleißig arbeiten, es nicht vermögen, ihre Augen über die Grenzen ihres Landes zu erheben, daß ihnen alles, was außer Österreich geleistet wird, völlig unbekannt ist, und sie oft erst durch lange und mühsame Arbeit zu Schlüssen und Entdeckungen kommen, welche der übrigen Welt schon durch Jahre bekannt sind. Wenn sich die österreichischen Offiziere mehr mit der außerösterreichischen Militär-Literatur bekannt machen würden, würde dieses wesentlich dazu beitragen, ihre Ansichten aufzuklären und viele in der Armee wuchernden Vorurtheile und einseitige Auffassungen zu entfernen.

Wir bewundern übrigens den Muth des Herrn Verfassers, mit so wenig Kenntniß der Militär-Literatur Andere über die Wahl ihrer Lektüre belehren zu wollen. So unglaublich es scheint, so sind z. B. dem Herrn Verfasser die ausgezeichneten Schriften von Blönnies über das Gewehrwesen, die Waffenlehre von Sauer u. s. w. unbekannt.

Für uns, und wohl auch für Andere, ist das Buch werthlos.

Eidgenossenschaft.

Appenzell A. Mh. (Resultat von Rekrutentrüfungen.) Die letzten Rekrutentrüfungen haben nach der „Appenzeller Ztg.“ das wenig erfreuliche Resultat ergeben, daß von 158 Rekruten 28 keine einzige, auch nicht die einfachste Additionsaufgabe richtig lösten.

Bern. (Gesang in Militärschulen.) Dieses Jahr wurde auf Anordnung des kantonalen Militär-Departements, wie

dieses in einigen andern Kantonen schon seit lange der Fall ist, Unterricht im Gesang in den Instruktionsplan aufgenommen. Eine gewiß sehr lobenswerthe Anordnung, die jeder zu schätzen weiß, der einmal in Thun eine Militärschule mitgemacht hat, und wie es dort oft geschieht, wenn er in der Kaserne auf der Seite nach der Straße wohnt, beinahe täglich zu später Mitternachtsstunde durch eine Art Gesang, gegen welchen Gehul Musik ist, aufgeweckt wird.

Thun. In Thun hat eine 10-Centimeter-Granate das Haus des Mannes getroffen, welchem letztes Jahr in seinem Zimmer durch eine 8-Centimeter-Granate zwei Rippen zerschmettert wurden. Ein gemütlicher Aufenthalt!

Thurgau. (Beabsichtigte Einführung des Soldes beim Militär.) Wie verlautet, soll demnächst im Grossen Rath ein Antrag gebracht werden, das Militär in kantonalem Dienst zu besolden. Bisher erhalten im Instruktionsdienst Offiziere und Soldaten blos Verpflegung, doch keinen Sold! Auch die Besoldung der Instruktoren, die mehr als lang ist, soll aufgebessert werden.

Unterwalden. (Unfall bei einer Schießübung.) Bei einer Militärschießübung wurden bei einem Schnellfeuer zwei Tamboure, die als Belger verwendet wurden, erschossen. Ein neuer Beweis, wie wenig vorsichtig man oft bei scharfen Übungen zu Werke geht.

A u s l a n d .

Preußen. (Stellung der Unteroffiziere.) Das k. preußische Kriegsministerium hat angeordnet:

1) Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes resp. ohne spezielle Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückkehrt sein müssen, finden auf Unteroffiziere, welche das Offizier-Gewehr tragen, nicht Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger, als die Gemeinen, außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. Jedoch sollen die Kompanie-Chefs ic. befugt sein, einzelnen der letzteren Kategorie angehörenden älteren oder verheiratheten Unteroffizieren permanente Urlaubs-Karten vorbehaltlich jederzeitiger Zurücknahme auszuhändigen.

2) Es dürfen allen Fettwebeln und Wachtmüstern sowie denjenigen Vice-Fettwebeln ic. Sergeanten und Unteroffizieren, welche in Mannschaftsstuben oder besonderen Kasernen-Wohnräumen untergebracht sind, die Monturungs- und Armaturstücke von kommandirten Gemeinen, welche hierfür keine Geldentschädigung erhalten, gerechnigt werden. Dergleichen sind die in Mannschafts- oder in besonderen Kasernenstuben einquartierten Unteroffiziere ic. von dem Rechnigen der Stuben, die arreirten Unteroffiziere ic. von dem Rechnigen der Arreststellen zu entbinden. Den berittenen Unteroffizieren wird soweit angängig Pferd und Sattelzung durch Gemeine gepaßt.

3) Unteroffiziere von 12jähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden. Den Betreffenden ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Kommandos einszuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungstermins versügen darf.

4) Diejenige Summe, welche Unteroffiziere vor ihrer Verheirathung nachzuweisen und in der Kasse des Truppentheils zahlbar niederzulegen haben, wird hierdurch allgemein auf 100 Thlr. erhöht.

Neben der Prüfung, ob in sozialer Beziehung die beabsichtigte eheliche Verbindung der Stellung des Unteroffizierstandes entspricht, haben die zur Erhellung des Verheirathungs-Konsenses befugten Vorgesetzten ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß die dienstlichen Interessen eine Erhellung des Verheirathungs-Konsenses an Unteroffiziere vor der Beförderung zum Sergeanten im All-

gemeinen nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Inwieweit in Bezug auf Verhältnisse der Unteroffiziere noch anderweitige Bestimmungen zu treffen sind, resp. die obige Festsetzung über Höhe der nachzuweisenden Summe einer Abrechnung bedarf, darüber wird einer Neuflucht der General-Kommandos zum 1. September 1874 entgegengesehen.

5) Die Truppenbefehlshaber haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit durch Ersparnisse diejenigen pecunären Mittel gewinnen, deren sie in der ersten Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst bedürfen.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

II.

Nach einer Unterbrechung von 10 Minuten wurde die Sitzung 1 Uhr 50 Minuten wieder aufgenommen. Zuerst wurde die Dienstliste (état de service) des Angeklagten verlesen. Danach wurde Bazaine am 13. Februar 1811 in Versailles geboren und verherrachte sich ein erstes Mal 1853 mit einer Französin und 1865 ein zweites Mal mit einer Mexikanerin. Bazaine wurde am 28. März 1831 Soldat, am 16. Juli 1832 Unteroffizier, am 2. November 1833 Unterleutnant, am 4. Juni 1850 Oberst, am 28. Oktober 1854 Brigade- und am 22. September 1855 Divisionsgeneral auf der Krim und am 5. September 1864 in Mexiko Marshall. Von 1855 bis 1863 machte er die Ordensleiter bis zum Kreuz durch. Er war in Spanien als Kommissär des Königs bei den Heeren der Königin-Regentin 1835—39 thätig, dann Direktor der arabischen Angelegenheiten in Oran, hatte dann verschiedene Kommandos auf der Krim, führte die 3. Division des ersten Armeekorps in Italien, war Oberbefehlshaber in Mexiko, vor dem Kriege Oberbefehlshaber der Garde, wurde dann Befehlshaber des 3. Armeekorps des Rheins 16. Juli 1870 und Oberbefehlshaber der Rhein-Armee am 12. August 1870. Er hat 35 Kriegsjahre, wovon 32 Feldzüge als überseitsche doppelt zählen, also im Ganzen 67 Campagnen, warin er sieben Wunden erhielt. Das Resumé seiner Dienste lautet: vom 28. März 1831 bis Oktober 1873 hat er 42½ Jahre gedient, wovon 35 Feldzüge für 67 Jahre zählen; Summa 109½ Jahre Dienst. Dazu hat er 10 ausländische Orden.

Darauf erfolgte das Gutachten des Kriegsraths, welcher unter dem Vorsitz des Marshalls Baraguay d'Hilliers sich über die Kapitulationen auszusprechen hatte. Dieses Gutachten, welches bis jetzt nicht veröffentlicht wurde, gibt die Geschichte der Belagerung von Metz. Die Führung des Marshalls Bazaine ist hier der Gegenstand der genauesten und gründlichsten Untersuchung über die Zeit von dem Tage, wo er das Oberkommando übernahm, bis zu jenem, wo er sich und seine Armee den Deutschen als Gefangener überließ. Die Untersuchungskommission kommt zu dem Schluß, daß, was die Umkehr nach Chalons und die gemachten Anstrengungen zur Vereinigung mit dem Marshall Mac Mahon betrifft, der Marshall Bazaine nicht Alles gethan hat, was er tun mußte, er somit für die Niederlage der Franzosen bei Sedan verantwortlich ist. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Kapitulation von Metz und die Übergabe dieser Festung. Er hat nicht Alles erfüllt, was ihm die militärische Pflicht vorschreibt.

Nach diesem Bericht der Untersuchungskommission wurde der des Untersuchungsrichters, des Generals Rivière, vorgetragen.

Der Bericht des General Rivière läßt sich, so weit er in der ersten Sitzung zur Verlesung gelangte, wie folgt zusammenfassen:

Als nach dem Krieg von 1866 der Kampf zwischen Norddeutschland und Frankreich wahrscheinlich wurde, beschäftigte sich der Marshall Niel neben andern einschlägigen Vorkehrungen mit der Frage, wie das französische Heer im Hülle auf eine solche Eventualität zusammenzusetzen und zu vertheilen wäre. Er entschied sich für den Plan, drei Armeen zu bilden, von denen zwei die Vorderlinie in Elsaß-Lothringen besetzen sollten und die dritte als Reserve in Chalons stehen sollten. Zwei gesonderte Corps sollten in Belfort und Lyon als Kern für weitere Reserven gebildet werden. Das Kommando über die drei Armeen sollte nach

dem Plan jenes Kriegsministers den Marshallen Bazaine, Mac Mahon und Canrobert zufallen. Als der Krieg von 1870 entschieden war, beschloß die französische Regierung, da sie wohl fühlte, daß der Feind ihr bei Beginn des Feldzugs an Truppenstärke überlegen sei, lieber die Offensive zu ergreifen. Dem Plane Niel's gemäß wurden zwei Armeen in Elsaß und Lothringen aufgestellt, um den Feind darüber in Ungewißheit zu lassen, an welchem Punkte er zuerst angegriffen werden würde. Zwei Kombinationen lagen vor: In dem einen Falle, daß wir nämlich Alliirte hätten, sollte man den Rhein überschreiten und sich zwischen die Armeen des Nordens und jene des Südens werfen; in dem andern Falle, daß wir allein blieben, sollte der Kriegsschauplatz sich zunächst auf die Pfalz und Rheinpreußen beschränken. Auf alle Fälle sollte die Flotte eine Diversion nach der Ostsee ausführen. Leider gab man alle diese vernünftigen Dispositionen auf und hieß es, um die Truppen je nach den Umständen leichter verteilen zu können, für zweckmäßigster, die Armeekorps längs der Grenze und nahe genug bei einander aufzustellen, um das Landesgebiet schützen zu können. Man bildete nur eine einzige Armee, die in acht Armeekorps mit Einschluß der Garde zerfiel. Der Kaiser behielt sich den Oberbefehl vor. Man hoffte, die Korps Ende Juli an der Grenze konzentriren zu können und hatte zu diesem Behufe in Forbach und Saargemünd bedeutende Borräthe aufgeschaut. Man weiß mit welcher unstilligen Verzögerung die Eingliederung der Reserven und die Vereinigung der Verwaltungszweige vor sich gling.

Der Marshall Bazaine führte, nachdem er einen Augenblick provisorisch mit dem Oberkommandanten der Armee betraut gewesen war, vom 24. Juli ab nur den Befehl über das 3. Armeekorps, was für seinen Ehrgolz eine arge Enttäuschung gewesen sein muß. Am 4. August erhielt er das Oberkommando über das 2., 3. und 4. Korps, und so stellte sich ihm wieder eine bedeutsamere Rolle in Aussicht. Schon einige Tage zuvor hatten ihn Depeschen des Major-général, Marshall Libœuf, darauf vorbereitet, daß eine ernsthafte Aktion in der Richtung von Saarbrücken bevorstehe. Am 6. August fand dieselbe statt. Der General Grossard telegraphierte dem Marshall um 10 Uhr, daß er angegriffen wäre, ob er den Feind stehenden Fußes erwarten solle, um ihm nicht die Borräthe von Forbach preiszugeben. Wie er sich stärker angegriffen sieht, läßt er die Division Hetmann herbeirufen, welche um 3½ Uhr erscheint, dann benachrichtigt er auch den General Gasqy bei Gadenbronn. Dieser wartet aber vergebens auf den Befehl Bazaine's, sich Grossard zur Verfügung zu stellen. Der Befehl traf erst um 11 Uhr Abends ein. Die Division Montandon in Saargemünd vollends erhält gar keinen Befehl zu marschieren und gleichwohl stand sie dem Schlachtfelde am nächsten und hätte sehr leicht intervenieren können. Bazaine selbst steht in Saint-Avold, von wo die Eisenbahn direkt nach Forbach führt, und röhrt sich trotz der dringenden Rufe Grossard's nicht vom Flece. Der Feind nimmt uns bei Spicheren in der Flanke und um 7 Abends sind wir gezwungen, uns durch das Gehölz und das brennende Forbach zurückzuziehen. Die Divisionen Montandon, Castagny und Hetmann irren die ganze Nacht hindurch ohne Befehl umher und bringen nur unsere Stellungen und den Rest der Armee in neue Gefahr. „Auf den Marshall Bazaine fällt die volle Verantwortlichkeit für den Verlust der Schlacht von Spicheren, die Unordnung und die Entmuthigung der folgenden Tage.“ Er selbst schien davon keine Ahnung zu haben. „Selt drei Jahren“, sagte er zu einem Zeugen in lebhaftem Tone, studirt der General Grossard die Position und findet sie superb, um eine Schlacht zu liefern; nun denn jetzt hat er diese Schlacht.“

Rückzug der Armee nach Metz. Man beschließt, die Armee vor Metz wieder herzustellen, sei es, um damit dem Prinzen Friedrich Karl den Weg zu versperren oder dem Kronprinzen in die Flanke zu fallen. Gleichzeitig wird eine neue Armee in Chalons unter Canrobert gebildet. Der Kaiser überträgt am 12. August den Oberbefehl über die Rheinarmee dem Marshall Bazaine. Der Bericht verbreitet sich über die politische und militärische Position in diesem Augenblide. Alles deutet darauf hin, daß Bazaine die lästige Verantwortlichkeit des Kaisers von sich abschütteln will. Herr von Keratry hat ausgesagt, die Marshallin Bazaine